

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XC.

Bern, 6. Sept. 1799. (20. Fructid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Auszug aus dem Protokoll des Vollziehungs-Direktoriums. Präsident: B. Laharpe.

Auf die Einladung seines Präsidenten beschließt das Direktorium nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. August zur Erneuerung des Präsidenten zu scheiden.

Diesem zufolge ziehen die vier Direktoren Oberlin, Dolder, Savary und Secretan nach den gesetzlichen Formen das Loos.

Dieses fällt auf den B. Savary, und bestimmt denselben zum Präsidenten für 73. Tage.

Die Veränderung des Präsidenten soll durch das offizielle Bulletin und das helvetische Tagblatt allgemein bekannt gemacht werden.

Dem Original gleichlautend,

Namens des Vollz. Dir., der Gen. Sekr.
Sign. Mousson.

Gesetzgebung.

Senat, 28. August.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß über den constitutionellen Austritt der Distriktsgerichte wird verlesen, und an die gleiche Commission gewiesen.

Eben so wird dieser Commission der Beschluß über den dießjährigen constitutionellen Austritt der Verwaltungskammern zugewiesen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der über eine Botschaft, den B. Rüppelin von Ecossay betreffend, zur Tagesordnung geht, indem der Gegenstand der richterlichen Gewalt zugehört.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, die Gründe anzuzeigen, welche dasselbe bewogen, die Distrikte Schmitzen und Freiburg zusammenzuschmelzen.

Eben so wird der Beschluß angenommen, der

den Saalinspektoren des großen Rathes einen Kredit von 2000 Franken eröffnet.

Der große Rath theilt die Anzeige von einigen Geschenken mit, die der Hauptmann Schwaller von Solothurn, der Bibliothek der Gesetzgebung gemacht hat.

Erauer trägt auf ehrenvolle Meldung an, und möchte gerne wissen, wo sich diese Bibliothek befindet, und was bereits in derselben vorhanden ist.

Lüthi v. Sol. erklärt, es werde künftige Woche ein Saal für diese Bibliothek eröffnet werden.

Die ehrenvolle Meldung wird erklärt.

Das Schreiben eines B. Massy, von Lavallie, Canton Lemman, klagt über ungerechte Arrestation eines B. Reynmond. Die Zuschrift wird dem Direktorium überwiesen.

Schmid erhält für drei Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 29. August.

Präsident: B. Dersflue.

Fünfzehn Gemeinden des Distrikts Luzern klagen wieder ein Arrete der Verwaltungskammer, welches die Heulieferung für die fränkische Armee ungleich vertheile.

Herzog v. M. wünscht nähere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Eustor folgt, und fodert Ehre der Sitzung für die Abgeordneten. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Cartier fodert, daß diese Bittschrift, welche eine dritte Person, nemlich: die Verwaltungskammer von Luzern angeht, dieser vor allem aus mitgetheilt werde.

Eustor beharret auf der Untersuchung durch eine Commission.

Savary ist Eustors Meinung, weil die Städte so gut wie die Dörfer die Kriegslasten tragen sollen; — doch da er glaubt, es sey hierüber schon ein Gesetz vorhanden, so begehrt er Mittheilung ans Direktorium.

Rilchmann fodert ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand.